

Bescheinigung zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a BAföG Zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung

Familienname, Vorname der antragstellenden Person	Geburtsdatum
Förderungsnummer:	

Der/die Obengenannte ist in unserem Unternehmen (s. Stempel Unterschrift) seit dem

_____ folgt versichert:

- als Arbeitnehmer/in
- als Halb-/Vollwaise nach § 5 Abs. 1 Nr. 11b SGB V
- als versicherungspflichtiger Student oder Praktikant nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 SGB V/
§ 20 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 SGB X
- als freiwilliges Mitglied versichert. Die Beiträge werden nach § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V
§ 57 Abs. 4 SGB XI in Höhe des Studentenbeitrags berechnet.
- als freiwilliges Mitglied nach § 9 bzw. § 188 Abs. 4 SGB V bzw. § 6 Abs. 1 KVLG 1989/ §
20 Abs. 3 SGB XI versichert.
Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt monatlich _____ EUR* ab _____
Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt monatlich _____ EUR* ab _____
- als Pflichtmitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 7 KVLG 1989/
§ 20 Abs. 1 Nr. 12 SGB XI versichert.
Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt monatlich _____ EUR* ab _____
Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt monatlich _____ EUR* ab _____

Es handelt sich um eine Zusatzversicherung oder beitragsfreie Versicherung

Ja Nein

Aus dieser beitragspflichtigen Versicherung können Leistungen beansprucht werden, die der Art nach den Leistungen des SGB V entsprechen. (Hinweis: Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld muss nicht bestehen)

Ja Nein

Wir sind ein(e)

gesetzliche Krankenkasse – Ersatzkasse – Betriebskrankenkasse

Privates Krankenversicherungsunternehmen

Zusatzangaben (nur bei privaten Krankenversicherungsunternehmen):

- Unser Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a, Abs. 2b SGB V

Ja Nein

- Die Leistungen aus dem bestehenden Versicherungsantrag

o sind auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt

Ja Nein

o umfassen gesondert berechenbare Unterkunft und/ oder wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung

Ja Nein

o beinhalten ein beitragspflichtiges Pflegeversicherungsverhältnis

Ja, in Höhe von monatlich _____ Nein

Stempel des Versicherungsunternehmens	Ort, Datum	Unterschrift

Telefonnummer des Versicherungsunternehmens für Rückfragen:		

*Im Zusammenhang mit den Angaben über die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kann auch ein separater Beitragsbescheid eingereicht werden, sofern dieser gemeinsam mit dem Versicherungsnachweis vorgelegt wird.

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) In der Fassung des 27. Änderungsgesetzes zum BAföG vom 15.07.2022

§ 13a Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

- (1) ¹Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 94 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. ²Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 28 Euro monatlich. ³Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) ¹Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 168 Euro monatlich. ²Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um 38 Euro monatlich.
- (3) ¹Für Auszubildende, die ausschließlich
1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und
 2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,
- erhöht sich der Bedarf um 94 Euro monatlich. ²Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. ³Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 28 Euro monatlich. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Altersgrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.

(§ 13a BAföG in der Fassung vom 15.7.2022)

Erläuterung zur Änderung des § 13a BAföG in der Fassung des 27. BAföG-Änderungsgesetzes:

§ 13a Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für den Kranken- und den Pflegeversicherungszuschlag für freiwillig gesetzlich ersicherte Auszubildende, deren Versicherungsbeiträge höher sind als im „Studierendentarif“. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- *Auszubildende, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Pflichtversicherung nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet,*
- *Auszubildende, die in der Studienabschlussphase längstens für 6 Monate zum sog. „Examentarif“ versichert sind (§ 245 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)),*
- *Auszubildende, die mangels anderweitiger Absicherung im Krankheitsfall als sog. „Auffangversicherte“ gesetzlich pflichtversichert sind (§ 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V).*

*Im Zusammenhang mit den Angaben über die Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung kann auch ein separater Beitragsbescheid eingereicht werden, sofern dieser gemeinsam mit dem Versicherungsnachweis vorgelegt wird.